

**Merkblatt für Hundehalter**  
**Große Hunde nach § 11 Landeshundegesetz**

Als großer Hund gilt ein Hund, der ausgewachsen eine Widerristhöhe von mindestens 40 cm oder ein Gewicht von mindestens 20 kg erreicht, und zwar auch dann, wenn er diese Maße aufgrund seines Alters noch nicht erreicht. Wer einen großen Hund hält, muss folgende Voraussetzungen erfüllen:

**Anzeigepflicht**

Die Haltung eines großen Hundes ist bei der Ordnungsbehörde anzuzeigen. Die steuerliche Anmeldung allein genügt nicht. Die Anzeige beinhaltet auch die Kennzeichnung des Hundes per Mikrochip. Für die Entgegennahme der Anzeige wird nach Tarifstelle 18a 1.10 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) eine Gebühr in Höhe von 25,00 € erhoben.

**Sachkunde**

Die Sachkunde ist durch Sachkundebescheinigung einer autorisierten Stelle (durch die Tierärztekammer benannte Tierärzteschaft, anerkannte sachverständige Stellen) nachzuweisen. Falls Ihnen Ihre Tierärztin oder Ihr Tierarzt nicht weiterhelfen kann, können Sie eine aktuelle Liste dieser Stellen im Internet unter [www.tieraerztekammer-wl.de](http://www.tieraerztekammer-wl.de) oder unter [www.lanuv.nrw.de](http://www.lanuv.nrw.de) einsehen.

Außerdem gelten als sachkundig:

- > Inhaber einer Berufserlaubnis nach § 11 Bundes-Tierärzteordnung
- > Personen, die die Jägerprüfung mit Erfolg abgelegt haben
- > Inhaber einer Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a oder b Tierschutzgesetz (gewerbsmäßige Tierzucht, -haltung oder -handel)
- > Polizeihundeführerinnen/Polizeihundeführer
- > Anerkannte Sachverständige nach § 10 Abs. 3 Landeshundegesetz

**Zuverlässigkeit**

In der Regel kann die persönliche Zuverlässigkeit durch eine schriftliche Erklärung nachgewiesen werden. Im Einzelfall kann die Ordnungsbehörde die Vorlage eines Führungszeugnisses verlangen.

**Haftpflichtversicherung**

Es ist eine besondere Haftpflichtversicherung zur Deckung der durch den Hund verursachten Schäden abzuschließen. Die Mindestdeckungssummen betragen 500.000 € für Personenschäden und 250.000 € für sonstige Schäden. Als Nachweis gilt der aktuelle Versicherungsvertrag oder eine aktuelle Bestätigung der Versicherung. Der Antrag allein genügt nicht.

**Anleinplicht**

Im Gebiet der Stadt Versmold gilt für alle Hunde Anleinplicht. Die Leine muss geeignet sein, Gefahren zu vermeiden.

Die Ordnungsbehörde kann auf Antrag die Genehmigung erteilen, den Hund ohne Leine zu führen bzw. von einer Aufsichtsperson führen zu lassen. Für die Genehmigung wird eine Gebühr in Höhe von 25,00 € erhoben. Auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung besteht kein Rechtsanspruch.

Die Befreiung von der Anleinplicht gilt nicht:

- > innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile
- > in Bereichen mit typischerweise erhöhtem Publikumsverkehr (öffentliche Park-, Garten- und Grünanlagen, öffentliche Gebäude, Schulen, Kindergärten, Veranstaltungen mit Menschenansammlungen)
- > in festgesetzten Naturschutzgebieten (z.B. Versmolder Bruch, Salzenteichs Heide)
- > im Wald außerhalb von Wegen
- > auf Straßen mit mehr als mäßigem Verkehr

**Weitere Fragen**

zum Landeshundegesetz beantworten Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt Versmold, Fachgruppe Ordnung, Zimmer 23, Tel. 05423/954-137.

Öffnungszeiten:	montags – freitags	08:00 Uhr – 12:30 Uhr
	donnerstags zusätzlich	14:00 Uhr – 18:00 Uhr